Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mönchengladbach

vom 13. Juni 1994

(Abl. MG S. 1549); geändert durch den Ersten Nachtrag vom 20. Dezember 2001 (Abl. MG S. 305), den Zweiten Nachtrag vom 14. März 2002 (Abl. MG S. 41); den Dritten Nachtrag vom 23. Juni 2003 (Abl. MG S. 140), den Vierten Nachtrag vom 11. Oktober 2018 (Abl. MG S. 231)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), - SGV. NW. 2023 - der §§ 19 und 19 a Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GV. NW. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 503), - SGV. NW. 91 - sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 8. Juni 1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Gemeindestraßen und für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Mönchengladbach.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Mönchengladbach, soweit in Gesetzen sowie in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen zu Zwecken der Werbung werden aufgrund des Vertrages der Stadt Mönchengladbach mit der Deutschen Städte-Medien GmbH (DSM) ausschließlich der DSM erteilt.

(3) Wird durch die Benutzung des Eigentums der Straßen der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, so bedarf es anstelle der Erlaubnis der zivilrechtlichen Einigung mit dem Straßeneigentümer.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Teile wie Arkaden, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer, Wareneinlaßschächte, Aufzugsschächte für Abfallgefäße sowie Sonnenschutzdächer (Markisen);
2. bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;
4. Werbeanlagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m höchstens 0,50 m in den Gehweg hineinragen;
5. das Bereitstellen von Abfallbehältern, Abfallsäcken und sperrigen Abfällen im Rahmen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung);
6. das vorübergehende Lagern von Brennstoffen und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefertag;
7. Dekorationen und Fahnenmasten im ortsüblichen Rahmen aus Anlaß von behördlich erlaubten Veranstaltungen.

(2) Der Sondernutzer hat auch dann, wenn eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, der Stadt nach § 18 Abs. 3 Satz 1 StrWG NW alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 4 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 7 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 5 Erlaubnisantrag

Die Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung beim Oberbürgermeister zu beantragen. Der Oberbürgermeister kann verlangen, den Antrag durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern.

§ 6 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 7 Bemessungsgrundsätze

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Die darin festgelegte Zoneneinteilung ist bemessen nach

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
2. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenpflichtigen.

Die Zuordnung der Straßen zu den einzelnen Zonen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil des Gebührentarifs ist.

(2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Kalenderjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.

Ist eine Gebühr nach Monaten, Wochen oder Tagen bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 8 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. der Sondernutzer und
4. derjenige, der die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenfreiheit

(1) Von Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, ferner die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Sondernutzungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen;
2. die Parteien aus Anlass bevorstehender Wahlen;
3. die Parteien und die Vertrauensperson gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) sowie die Parteien und die Vertretungsberechtigten gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 der Gemeinde-

ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aus Anlass bevorstehender Volksentscheide oder Bürgerentscheide;

4. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dient;
5. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, wenn sie überwiegend gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben dient.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(2) Gebührenfrei sind

1. Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Kabel- und Linienverzweiger, Schalt- und Verstärkungsschränke, Wartehallen, Fahrkartenautomaten und ähnliche Anlagen für die öffentliche Versorgung und den öffentlichen Verkehr);
2. das Aufstellen von privaten Blumenkübeln und ähnlichem Straßenschmuck, wenn es im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister erfolgt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden fällig

1. bei einer Sondernutzung, die für höchstens ein Jahr erlaubt wird, mit der Erteilung der Erlaubnis,
2. bei einer Sondernutzung, die für über ein Jahr oder widerruflich erlaubt wird, im laufenden Kalenderjahr mit der Erteilung der Erlaubnis, in den folgenden Jahren jeweils am 20. Januar.

§ 11 Sonderregelungen

Für Märkte, Volksfeste und Ausstellungen gelten die besonderen Vorschriften (Marktsatzung, Marktstandsgebührensatzung, Tarif für Spezialmärkte, Jahrmärkte und Ausstellungen).

§ 12 Übergangsbestimmung

(1) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nach bisherigem Recht erteilt worden ist, ist der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung anzuwenden.

(2) Soweit wiederkehrende Gebühren von dem Gebührentarif dieser Satzung abweichen, können sie angepaßt werden.

§ 13 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mönchengladbach" vom 22. Dezember 1976 (Abl. MG S. 345), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 31. Mai 1991 (Abl. MG S. 149), außer Kraft.

Tarif
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Mönchengladbach

Tarif-Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlagen	Zone 1 EUR	Zone 2 EUR	Zone 3 EUR	Mindest-gebühr
1.	**Aufstellen und Lagern von Gegenständen**					
1.1	Gerüste, Baubuden, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Fahrleitern, Baugeräte mit und ohne Bauzaun	m^2 /Monat	2,05	1,55	1,00	35,80/ Monat
	nach Ablauf von 9 Monaten	m^2/Monat	2,70	2,05	1,35	--
	nach Ablauf von 12 Monaten	m^2/Monat	3,45	2,55	1,70	--
	nach Ablauf von 18 Monaten	m^2/Monat	3,85	2,90	1,90	--
1.2	Container ab 2. Tage	m^2/Tag	1,55	1,30	1,00	--

1.3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die über den Liefertag andauert und nicht unter Nr. 1.1 fällt, ab 2. Tag	m^2/Tag	1,55	1,30	1,00	12,25/ Tag
1.4	Aufstellen von Postablagekästen	Kasten/Monat	6,00	6,00	6,00	--
2.	**Benutzung der Verkehrsfläche zu gewerblichen Zwecken**					
2.1	Automaten, Spielgeräte und dergleichen	Stück/Jahr	25,55	19,15	12,80	--
2.2	Tische und Sitzgelegenheiten	m^2/Monat	4,10	3,05	2,05	15,35
2.3	Tanz- und Bierzelte	m^2/Tag	0,25	0,20	0,15	--
2.4	Warenauslagen in räumlichem Zusammenhang mit der Stätte der Leistung	m^2/Monat	7,65	5,75	3,85	--
2.5	Verkauf von Weihnachtsbäumen, Grabschmuck sowie landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkten	m^2/Tag	0,65	0,55	0,45	5,10/ Tag
	Ortsfeste Verkaufsstände und Kioske					
2.6	bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen	m^2/Monat	11,50	9,45	7,65	--
2.7	bei Vertrieb zusätzlicher oder anderer Waren	m^2/Monat	15,35	12,80	10,25	--
	Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände					
2.8	Imbissstände	m^2/Tag	1,30	1,25	1,10	--
2.9	Getränkestände	m^2/Tag	0,95	0,85	0,75	--

2.10	Verkaufsstände für Waren aller Art aus besonderem Anlass (z.B. Veilchendienstag, verkaufsoffene Sonntage, Veranstaltungen im Bökelbergstadion und ähnliche Großveranstaltungen)	Stand/Tag	30,70	30,70	30,70	--
2.11	Verlosungs-, Belustigungs- und sonstige Schaustellergeschäfte und Verkaufsstände außerhalb des Marktrechts	m^2/Tag	0,70	0,70	0,70	--
2.12	Verkauf von sonstigen im Tarif nicht genannten Waren	m^2/Tag	4,10	3,05	2,05	--
2.13	vorübergehend aufgestellte Bürocontainer	m^2/Monat	5,60	4,20	2,80	--
	Ambulanter Straßenhandel					
2.14	Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten aus Fahrzeugen	Fahrzeug/ Monat	56,25	56,25	56,25	--
2.15	Speiseeiswagen	Fahrzeug/ Monat	153,40	153,40	153,40	--
2.16	Pommes-frites-, Imbisswagen sowie Verkauf von sonstigen Waren aus Fahrzeugen	Fahrzeug/ Monat	76,70	76,70	76,70	--
3.	**Sonderschauen aller Art**					
3.1	Aufstellen von Zelten einschließlich Zubehörfahrzeugen zu Zirkus- und ähnlichen Veranstaltungen	Tag	153,40	153,40	153,40	--
3.2	Straßen-, Nachbarschafts-, Pfarr- und ähnliche Feste	Tag	38,35	30,70	23,00	--

3.3	Tribünen und Sitzgelegenheiten	m^2/Tag	0,35	0,30	0,25	--
4.	**Sonstige Sondernutzungen**					
4.1	Gleisanlagen, soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen (z.B. gewerbliche Anbindung an Bundesbahnnetz)	lfd. m/Jahr	18,40	13,80	9,20	25,55 je Gleis und Jahr
4.2	Vorrichtungen zum Be- und Entladen, die ständig aufgestellt sind oder in den Luftraum hineinragen	m^2/Jahr	24,55	18,40	12,25	--
4.3	Abstellen von nicht zugelassenen und/oder nicht betriebsbereiten Fahrzeugen	m^2/Monat	7,65	5,75	3,85	--

Straßenverzeichnis
zum Tarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Mönchengladbach

Zone 1

- Albertusstraße von Hindenburgstraße bis Einfahrt Kaufhof
- Alter Markt und Gehweg zum St. Vith
- Am Neumarkt
- Bahnhofstraße
- Bismarckplatz
- Bismarckstraße von Bismarckplatz bis Regentenstraße
- Franz-Gielen-Straße (Fußgängerzone)
- Friedrich-Ebert-Straße von Bahnhofstraße bis Mühlenstraße
- Friedrichstraße von Hindenburgstraße bis Wilhelmstraße
- Friedrichplatz
- Harmoniestraße

- Hauptstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Limitenstraße
- Hindenburgstraße von Alter Markt bis Eickener Straße einschließlich Bahnhofsvorplatz
- Humboldtstraße 2 bis 12
- Kapuzinerplatz
- Kapuzinerstraße
- Langensgasse
- Limitenstraße von Hauptstraße bis Stresemannstraße
- Marienplatz
- Markt
- Marktstieg
- Marktstraße
- Paulstraße
- Sandradstraße von Aachener Straße bis Alter Markt
- Stepgesstraße von Hindenburgstraße bis Lambertsstraße
- Stephanstraße
- Stresemannstraße
- Theatervorplatz
- Turmstiege
- Waldhausener Straße von Alter Markt bis Aachener Straße
- Wallstraße
- Wilhelm-Strater-Straße von Hauptstraße bis Mühlenstraße

Zone 2

- Am Kreuzweiher
- Am Mühlentor von Mühlenwallstraße bis Mühlentorplatz einschließlich
- Beckrather Straße von Hochstadenstraße bis Wickrathberger Straße
- Beecker Straße von Hilderather Straße bis Mühlentorplatz
- Brucknerallee von Hauptstraße bis Mühlenstraße
- Burgfreiheit von Korneliusstraße bis Laurentiusplatz
- Dahlener Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Bahnüberführung
- Dünner Straße/Dammer Straße von Liebfrauenstraße bis Abtshofer Straße einschließlich Peter-Schumacher-Platz
- Eickener Straße von Marienkirchstraße bis einschließlich Eickener Markt
- Hauptstraße von Limitenstraße bis Dorfbroicher Straße
- Hochstadenstraße von Quadtstraße bis Trompeterallee
- Kirchplatz St. Helena
- Konstantinplatz
- Konstantinstraße von Brüderstraße/Friedensplatz bis Lutherstraße
- Laurentiusplatz

- Lindenplatz
- Lüpertzender Straße von Stepgesstraße bis Bismarckplatz
- Martin-Luther-Platz
- Nikolausstraße von Tomper Straße bis Rasselner Kirchweg unter Einbeziehung des Kirchplatzes St. Nikolaus
- Odenkirchener Straße von Marienplatz bis Hugo-Preuß-Straße
- Plektrudisstraße von Max-Reger-Straße bis Mühlentorplatz
- Quadtstraße von Poststraße bis Hochstadenstraße
- Sandradstraße von Staufenstraße bis Aachener Straße
- Tomper Straße von Nikolausstraße bis Haierbäumchen
- Vorster Straße von Schlippesstraße/Glockenstraße bis Nikolausstraße
- Wickrather Markt
- Wilhelm-Nießen-Straße
- Zur Burgmühle

Zone 3

- Alle übrigen, nicht zu den Zonen 1 und 2 gehörenden Straßen und Straßenabschnitte